

**Anmeldeschluss: 20.03.2020**  
**verlängert bis 15.05.2020**

Bitte zurücksenden an:

asfc gmbh  
Hermann-Glockner-Str. 5  
90763 Fürth

Fax: 0911 – 97 00 58 33

**Veranstalter Sachsen-live-Stand:**  
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr

**in Zusammenarbeit mit:**  
Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH

**Durchführungsgesellschaft:**  
asfc gmbh, Fürth

<b>Anmeldung</b>	<b>Medical Japan 2020</b> <b>14. - 16. Oktober 2020</b> <b>Tokio/Japan</b>
------------------	--

**1. Hauptaussteller**

Firmenname: .....	Telefon: .....
Straße: .....	Telefax: .....
PLZ und Ort: .....	E-Mail: .....
Geschäftsführer: .....	Homepage: .....

**2. Ansprechpartner**

Name: .....

Tel.: .....

Fax: .....

Pers. E-Mail: .....  
(die Kommunikation erfolgt vorrangig per E- Mail)

**4. Beteiligungsbeitrag:**

Standfläche und Standbau:

- ..... qm à 800,00 € (ungefördert)  
inkl. 1 Firmengrafikfläche  
(Mindestgröße: 4 qm)
- Ich bestelle einen Eckstand zzgl. Eckzuschlag  
von 90,00 € pro qm (ungefördert)  
(Mindestgröße: 9 qm)

**3. Rechnungsanschrift (falls abweichend)**

Firma: .....

.....

Straße/PF: .....

PLZ , Ort: .....

Handelsregisternr.: .....

- Anmeldegebühr / Katalogeintrag
- Anmeldung Unteraussteller: 800,- €

Firmenname:.....

Straße:.....

PLZ und Ort:.....

Ansprechpartner:.....

Ausstellungsstücke:

Wir stellen folgende Ausstellungsstücke aus:

.....

.....

.....

Alle Kosten zzgl. gesetzl. USt.

**Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.** Nach erfolgter Anmeldung erhalten wir eine 1. Anzahlungsrechnung in Höhe von 50% des Beteiligungsbeitrages. Mit Zulassung wird der Restbetrag (nach Rechnungslegung) zur Zahlung fällig. Zusätzliche Leistungen (Parktickets, zusätzliche Ausstellerausweise, Bewirtungskosten, Zusatzausstattungen etc.) werden nach Messeende in Rechnung gestellt. **Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften.**

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

**FIRMENGEMEINSCHAFTSBETEILIGUNG IM RAHMEN DER OFFIZIELLEN BETEILIGUNG DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR**

## **Medical Japan 2020**

**14. – 16. Oktober 2020 in Tokio/Japan**

**Veranstalter:** Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**vertreten durch:** Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH

**Durchführungsgesellschaft:** asfc gmbh  
Nicole Glogner  
Hermann-Glockner-Str. 5  
90763 Fürth  
Tel.: 0911 97 00 58 32  
Fax: 0911 97 00 58 33  
E-Mail: ng@asfc.de

### **Besondere Teilnahmebedingungen**

**1. Anmeldeschluss: 20.03.2020, verlängert bis 15.05.2020**

**2. Beitragsbeitrag für Standfläche und Standbau inkl. Firmenprofiltafel (Mindestgröße 4 qm) 800,00 €/qm (ungefördert)**

**Eckstandzuschlag: 90,00 €/qm (Mindestgröße 9 qm)**

**Anmeldegebühr / Katalogeintrag: 0,00 €**

**Anmeldung Unteraussteller: 800,00 €**

### **3. Leistungen**

**Mit der Zahlung des Beitragsbeitrages werden folgende Leistungen erbracht:**

#### **Firmenspezifische Leistungen**

Standfläche in der Halle, einheitlicher Bodenbelag

- einheitliche Firmenkennzeichnung
- allgemeine Ausleuchtung des Standes
- Möblierung: 1 Counter, 1 Barhocker, 1 abschließbares Fach, Prospektablagen
- 1 Firmengrafikfläche (Informationstafel) - diese wird für jeden Aussteller in einem einheitlichen Layout im Rahmen der gesamten Standgestaltung erstellt
- 1 Steckdose inkl. Stromverbrauch

Weitere Standausstattungen wie z.B. Zusatzmöbel, Technik oder Sonderanfertigungen können auf eigene Kosten bestellt werden. Wir unterbreiten Ihnen gern ein Angebot.

**Bitte wenden !**

### **Allgemeine Leistungen**

- konzeptionelle Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung
- einheitliche Rahmgestaltung der Messebeteiligung nach dem Messe-Corporate-Design des Freistaates Sachsen
- Betreuung der beteiligten sächsischen Unternehmen vor und während der Messe
- firmenübergreifende Werbemaßnahmen
- sächsisches Ausstellerverzeichnis mit Firmenkurzprofil
- Fachbesucherakquisition
- Sachsen-live-Stand mit Lounge, zentralem Internetanschluss und Drucker
- Dolmetscher und Hostessenservice

**Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranstalter der sächsischen Beteiligung sowie die Durchführungsgesellschaft für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich sind.**

#### **4. Information zur Verwendung/Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen**

Als Teilnehmer an der von der WFS organisierten Messebeteiligung erkläre ich mit Unterzeichnung der Anmeldung mein Einverständnis zur Erstellung von Bild- und evtl. Filmaufnahmen meiner Person zur Verwendung und Veröffentlichung durch die WFS. Diese Aufnahmen werden insbesondere zur Durchführung dieser Veranstaltung, zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und/oder zur öffentlichen Berichterstattung über die WFS selbst verwendet.

#### **5. Hinweise**

Die Durchführung der offiziellen sächsischen Beteiligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Teilnahme einer ausreichenden Anzahl von sächsischen Ausstellern an der offiziellen sächsischen Beteiligung.

Entsprechend den Richtlinien zur „Außenwirtschaftsförderung für Unternehmen mit Sitz im Freistaat Sachsen“ können sächsische Firmen Fördermittel für diese Messebeteiligung bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) - Förderbank - beantragen. Den Förderantrag erhalten Sie bei der SAB ([www.sab.sachsen](http://www.sab.sachsen)) oder bei Ihrer zuständigen IHK.

#### **6. Allgemeine Teilnahmebedingungen**

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Firmengemeinschaftsausstellungen mit Beteiligung des Freistaates Sachsen, die im Ausland veranstaltet werden.**

**1. Veranstalter**

Veranstalter von Firmengemeinschaftsausstellungen im Rahmen offizieller Beteiligungen des Freistaates Sachsen an Messen und Ausstellungen im Ausland ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, *vertreten durch die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH*

**2. Durchführung und Ausstellungsleitung**

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der im Rahmen der Beteiligung zu treffenden Maßnahmen hat der Veranstalter, die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH, die Firma „*asfc gmbh*“, im weiteren *Durchführungsgesellschaft* genannt, beauftragt. Diese handelt bei Durchführung dieses Auftrags im eigenen Namen.

Maßgebend sind diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen.

**3. Anmeldeberechtigung**

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Unternehmen aus Sachsen sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10.

**4. Anmeldung und Zulassung**

4.1. Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf dem von der Durchführungsgesellschaft vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen, das vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist und mit dem die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschlussstermin bei der Durchführungsgesellschaft eingegangen sein. Der Anmeldeschluss-Termin ist den Besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

4.2. Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung des Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die Durchführungsgesellschaft nach Abstimmung mit dem Veranstalter die angemeldeten qm-Zahlen reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

4.3. Die Anmeldung ist bis zum Anmeldeschluss für den Anmelde widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich erklärt werden und spätestens zum Anmeldeschlussstermin bei der Durchführungsgesellschaft eingegangen sein. Danach ist die Anmeldung verbindlich bis zur Entscheidung über die Zulassung.

4.4. Der Anmelde wird zugelassen  
- sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,  
- sofern er die Voraussetzungen von Ziffer 3 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt und im übrigen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen anerkannt hat,  
- sofern sein Ausstellungsgut sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.

4.5. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.6. Mit der Absendung der Zulassung an den Anmelde kommt der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Aussteller zustande.  
Der Zulassung wird ein Plan beigelegt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht haftbar.

4.7. Sollte die Durchführungsgesellschaft aus nicht von ihr oder vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.8. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

**5. Unteraussteller**

5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, den Stand ganz oder teilweise einem Unteraussteller zu

überlassen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige vorherige Benennung des Unterausstellers und die Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen durch den Unteraussteller auch gegenüber der Durchführungsgesellschaft sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.04 und 4.05 durch den Unteraussteller. Der Hauptaussteller hat dem Unteraussteller sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die zwischen ihm und der Durchführungsgesellschaft gelten. Der Unteraussteller hat keinerlei Leistungsansprüche gegen die Durchführungsgesellschaft.

5.2. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

**6. Zahlungsbedingungen**

6.1. Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich eventuell geleisteter Anzahlungen sofort fällig.

6.2. Wird eine fällige Zahlung trotz Mahnung nicht geleistet, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Nummern 8.01, 8.04 und 8.06 entsprechend.

**7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungsgesellschaft ist nur mit deren Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig, im übrigen ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

**8. Rücktritt**

8.1. Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten.

8.2. Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

8.3. Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

8.4. Nach Zustandekommen des Vertrages ist - unbeschadet Ziff. 15.2 - ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gründe hierfür nicht vom Aussteller zu vertreten sind, etwa wenn Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig eintrifft oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für Aussteller oder Beauftragte nicht rechtzeitig vorliegen. In jedem Falle bleibt der Aussteller zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages verpflichtet.

Verzichtet der Aussteller, gleich aus welchen Gründen, darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall hat der Aussteller

- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden können

- 40 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 1.500 € zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der Durchführungsgesellschaft oder dem Messeveranstalter anderweitig weiter vermietet werden kann.

Dem Aussteller ist der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand von der Durchführungsgesellschaft geringer ist.

8.5. Der Rücktritt des Ausstellers (Nummer 8.02 bis 8.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nummer 8.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft wirksam.

8.6. Alle nach den Nummern 8.01 bis 8.05 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## 9. **Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung**

- 9.1 Die Standgestaltung erfolgt durch den Veranstalter nach einem eigenen Corporate Design. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eigener Werbung oder eines eigenen Corporate Designs.
- 9.2 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Besonderen Teilnahmebedingungen oder in Ziff. 9.01 genannten Leistungen des Veranstalters der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

## 10. **Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Sachsen oder in anderen deutschen Bundesländern bzw. im Ausland von sächsischen Niederlassungen bzw. in Lizenz sächsischer Unternehmen hergestellt werden. Ausländische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus anderen deutschen Bundesländern, die als Ergänzung sächsischer Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit dem Veranstalter der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

## 11. **Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Durchführungsgesellschaft hierfür ist ausgeschlossen. Für die operationelle Abwicklung innerhalb des Geländes der amtlichen Beteiligung kann der Veranstalter auch nach Festlegung der Besonderen Teilnahmebedingungen einen Platzpediteur verbindlich vorschreiben.

## 12. **Zollgarantieerklärung**

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer ordentlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Freistaat Sachsen gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

## 13. **Versicherung und Haftpflicht**

- 13.1. Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 13.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.
- 13.3. Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter haften in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Durchführungsgesellschaft, des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht werden. Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter haften dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grobfahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

Die Durchführungsgesellschaft und der Veranstalter haften dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist, soweit diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 13.03. gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 14. **Rundschreiben**

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

## 15. **Vorbehalt**

- 15.1. Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Beteiligung und die Durchführungsgesellschaft haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller ergeben.
- 15.2. Der Veranstalter der Beteiligung ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, nicht vom Veranstalter oder Durchführungsgesellschaft zu vertretenden Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer nicht vom Veranstalter oder der Durchführungsgesellschaft zu vertretenden Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der Durchführungsgesellschaft vom Veranstalter der Beteiligung festgesetzt.

## 16. **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter der sächsischen Messebeteiligungen (das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dieses vertreten durch die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH) und die Durchführungsgesellschaft personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszweckes bzw. zur Durchführung der Veranstaltung und zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten speichern, verarbeiten und weiterleiten. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszweckes auch an beauftragte Dritte auch außerhalb der EU-Staaten weitergeleitet.

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden.

Datennutzung zu werblichen Zwecken: Der Veranstalter der sächsischen Messebeteiligungen und die Durchführungsgesellschaft sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über ähnliche Veranstaltungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit der Anmeldung eingereichten Daten verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Angebote per Brief und E-Mail zu versenden oder telefonisch zu informieren. Der Verwendung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung Foto- und/ oder Film-/Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen der Teilnehmer abgebildet sein kann. Die auf der Anmeldung genannten Veranstalter, Institutionen und die Durchführungsgesellschaft können diese Aufnahmen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Der Verwendung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter, den Institutionen und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

## 17. **Schlussbestimmungen**

- 17.1. Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Besonderen Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 17.2. Hat der Aussteller der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Besondere Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 17.3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 17.4. Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft, Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.

17.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahe kommt.

Durchführungsgesellschaft: asfc gmbh, Fürth